

Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen

Zusätzliche Leistungen Pflegehilfsmittel in €

Pflegegrad 1 bis 5	214
--------------------	-----

Die Tagespflege kann nach entsprechender Überprüfung der Notwendigkeit des MDK genutzt werden.

Verhinderungspflege

Verhinderungspflege in € pro Jahr

Pflegegrad 2 bis 5	1.612 bis sechs Wochen pro Kalenderjahr
--------------------	--

- Sollten Sie die Leistungen zur Kurzzeitpflege nicht abrufen, können Sie daraus bis zu 806€ zusätzlich für die Verhinderungspflege in Anspruch nehmen, maximal einen jährlichen Gesamtbetrag von 2.418€.
- Sie können unter Anrechnung des Pflegegeldes die Verhinderungspflege tageweise oder aber ohne Anrechnung auf das Pflegegeld stundenweise in Anspruch nehmen.

Teilstationäre Pflege (Tagespflege)

Teilstationäre Pflege in € pro Monat

Pflegegrad 2	689
Pflegegrad 3	1.298
Pflegegrad 4	1.612
Pflegegrad 5	1.995

Kurzzeitpflege

Kurzzeitpflege in € pro Jahr

Pflegegrad 2 bis 5	1.612 bis sechs Wochen pro Kalenderjahr
--------------------	--

Leistungsansprüche

Sie können die Verhinderungspflege (ebenfalls 1.612€) begrenzt auf acht Wochen bis zu 100% für die Kurzzeitpflege bis zur Höhe von 3.224€ nutzen.

Die Änderungen des PSG II führen aufgrund von Besitzstandsregelungen nicht zu einer Absenkung Ihrer bisherigen Leistungsansprüche. Ganz im Gegenteil: In vielen Fällen erhöhen sich Ihre Ansprüche.

Sie haben Fragen?

Bitte sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gern.

Einrichtung/Ansprechpartner

Weitere Informationen zum Thema erhalten Sie unter:

www.bmg.de

www.pflegestaerkungsgesetz.de

Diakonisches Werk Hamburg

Landesverband der Inneren Mission e.V.

Königstraße 54

22767 Hamburg

www.pflege-und-diakonie.de

Stand 09/2016



Diakonie pflegt

Informationen für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen

Pflegestärkungsgesetz II

Leistungsübersicht ambulante und
teilstationäre Pflege ab 01.01.2017

Mit dem Ziel einer deutlichen Verbesserung der pflegerischen Versorgung ist mit seiner ersten Stufe zum 01.01.2016 das Pflegestärkungsgesetz II (PSG II) in Kraft getreten.

Die zweite Stufe mit dem Kernstück eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und dann Pflegegraden statt Pflegestufen tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Die nachfolgende Übersicht gibt Ihnen einen Überblick über die Leistungen ab dem 01.01.2017.

Die Änderungen des PSG II führen aufgrund von Besitzstandsregelungen nicht zu einer Absenkung Ihrer bisherigen Leistungsansprüche. Ganz im Gegenteil: In vielen Fällen erhöhen sich Ihre Ansprüche.

Übergangsregelung

Die bestehenden Pflegestufen werden zum 01.01.2017 nach einem festen System in die dann neuen Pflegegrade überleitet.

Überleitung von Pflegestufen in Pflegegrade	
Pflegestufe	Pflegegrad
0 + EA*	2
I	2
I + EA	3
II	3
II + EA	4
III	4
III + EA	5
Härtefall	5
Härtefall + EA	5

EA = Eingeschränkte Alltagskompetenz nach § 45 a SGB XI
Wer also jetzt in Pflegestufe 1 ist, wird ab dem 01.01.2017 Leistungen nach dem Pflegegrad 2 erhalten. Liegt gleichzeitig, beispielsweise in Folge von Demenz, eine sogenannte eingeschränkte Alltagskompetenz vor, so wird durch die Überleitung in Pflegegrad 3 eingestuft.

Pflegegrad 1

Leistungen beim neuen Pflegegrad 1

Wenn ab dem 01.01.2017 erstmals vom MDK etwaige Pflegebedürftigkeit geprüft wird und der Pflegegrad 1 festgestellt wird, haben Sie Anspruch auf:

- Pflegeberatung,
- Beratung in der eigenen Häuslichkeit,
- zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen,
- Versorgung mit Pflegehilfsmitteln,
- finanzielle Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen oder gemeinsamen Wohnumfeldes,
- zusätzliche Betreuung und Aktivierung in teilstationären Pflegeeinrichtungen,
- Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen,
- einen Entlastungsbetrag in Höhe von 125 €.

Pflegegeld für Pflegepersonen

Pflegegeld in € pro Monat	
Pflegegrad 2	316
Pflegegrad 3	545
Pflegegrad 4	728
Pflegegrad 5	901

Es besteht die Möglichkeit einer Kombination von Geld- und Sachleistungen (Kombinationsleistung). Nehmen Sie danach die Ihnen zustehende Sachleistung nur teilweise in Anspruch, erhalten Sie zu den Pflegesachleistungen ein anteiliges Pflegegeld.

Pflegesachleistungen für ambulante Pflege

Pflegesachleistungen in € pro Monat	
Pflegegrad 2	689
Pflegegrad 3	1.298
Pflegegrad 4	1.612
Pflegegrad 5	1.995

Pflegehilfsmittel als Verbrauchsmittel

Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel	
Pflegegrad 1 bis 5	bis zu 40 € pro Monat

Zuschuss für wohnumfeldverbessernde Maßnahmen

Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes	
Pflegegrad 1 bis 5	bis zu 4.000 € je Maßnahme Versichertem*

* Der Gesamtbetrag je Maßnahme ist auf 16.000 € begrenzt und wird bei mehr als vier Anspruchsberechtigten anteilig auf die Versicherungsträger der Anspruchsberechtigten aufgeteilt.

Angebote zur Unterstützung im Alltag

Leistungsansprüche

Die niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangebote werden zusammengefasst in „Angebote zur Unterstützung im Alltag“. Sie umfassen künftig drei Typen:

- Betreuungsangebote
- Angebote zur Entlastung von Pflegenden und vergleichbar Nahestehenden
- Angebote zur Entlastung im Alltag

Sie können die Pflegesachleistungen in Höhe von 40 % des Leistungsbetrages ab dem Pflegegrad 2 für die Inanspruchnahme niedrigschwelliger Betreuungs- und Entlastungsleistungen nutzen (sog. Umwandlungsanspruch).

Entlastungsbetrag

Entlastungsbetrag in € pro Monat	
Pflegegrad 2 bis 5	125

Sie können den Entlastungsbetrag nutzen für die Inanspruchnahme von:

- Leistungen der Tages- und Nachtpflege,
- Leistungen der Kurzzeitpflege,
- Pflegesachleistungen der ambulanten Pflegedienste in den Pflegegraden 2 bis 5, jedoch nicht von Leistungen im Bereich der Selbstversorgung,
- Leistungen der niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangebote.